

GR_GERICHTE U 2008 52 vom 19. August 2008

GR Gerichte, 2008-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_52

FR: GR_GERICHTE U 2008 52 du 19 août 2008

IT: GR_GERICHTE U 2008 52 del 19 agosto 2008

Regeste

Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 3

Kammer URTEIL vom 19. August 2008 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache betreffend Gebühr 1. a) ... (geb. ... 1962), italienischer Staatsangehöriger, ist ledig und wohnt seit dem 1. Oktober 2002 in ... Am 2. November 2007 beantragte der Rechtsvertreter von ... telefonisch die Einsichtnahme in sämtliche Akten des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden (APZ). Mit Schreiben vom

E. 5

Dagegen liess ... am 15. Mai 2008 form- und fristgerecht Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erheben mit dem Begehren um Aufhebung der Verfügung des DJSG und Verzicht auf die Erhebung einer Gebühr. Im Übrigen sei der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen und ihm die unentgeltliche Rechtspflege mit dem Unterzeichneten als Rechtsvertreter zu gewähren. Begründend wurde ausgeführt, dass es im vorliegenden Fall nicht um das Akteneinsichtsrecht gehe, sondern um die Frage, ob gestützt auf Art. 2 des Gebührentarifs zum ANAG für die Aktenzustellung eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben werden dürfe. Die Vorinstanz vertrete zu Unrecht die Ansicht, dass die Kanzleigebühr von Fr. 20.00 für das Aktenzustellungsverfahren nicht von Art. 1 des Gebührentarifs mit umfasst sei. Die Rechtsauffassung der Vorinstanz, dass sich Art. 2 dieser Bestimmung gleichermassen an Ausländer und Schweizer richte, sei unzutreffend und widerspreche Art. 6 des Gebührentarifs zum ANAG. Auch differenziere Art. 6 des nicht zwischen Gebühren gemäss Art. 1 und Art. 2, da explizit alle Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt würden. Ferner stelle es eine rechtsungleiche Behandlung dar, wenn liechtensteinische Bürger im Gegensatz zu Schweizerbürgern und EU-Bürgern bevorzugt behandelt würden. Diese Regelung halte vor Art. 8 und 29 BV nicht stand. Weiter halte die Vorinstanz in ihren Erwägungen zuerst fest, dass Gebühren für liechtensteinische Staatsangehörige reduziert bzw. erlassen werden könnten, weise dann aber darauf hin, dass die Kanzleigebühr sowohl schweizerischen als auch liechtensteinischen Staatsangehörigen auferlegt werden könnten. Dies sei ein Widerspruch in der Argumentation und rechtlich nicht begründbar. Und auch wenn er sich als EU-Bürger nicht auf das Abkommen mit Liechtenstein berufen könne, so sei es ihm möglich, die Ungleichbehandlung zwischen Schweizer Staatsangehörigen und EU-Bürgern aufgrund des Freizügigkeitsabkommens geltend zu machen. Schliesslich sei die Vorinstanz nicht auf seinen Einwand betreffend Festlegung der Verfahrenskosten im Falle eines Unterliegens auf Fr. 100.00 gemäss Art. 4 VKV eingegangen und habe zu Unrecht die unentgeltliche Rechtspflege mit dem

Unterzeichneten als Rechtsvertreter verweigert.

E. 6

In der Vernehmlassung beantragte das DJSG, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und diese unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers vollumfänglich abzuweisen sei. Bezüglich der rechtlichen Ausführungen wurde grundsätzlich auf die angefochtene Verfügung verwiesen. Ergänzend wurde ausgeführt, dass die Kanzleigebühr von Fr. 20.00 für die blosse Zustellung von Akten im Rahmen eines fremdenpolizeilichen Akteneinsichtsverfahrens erhoben worden sei. Das Akteneinsichtsrecht an sich stehe, wie vom Beschwerdeführer anerkannt, nicht zur Diskussion. Bezüglich der dem Beschwerdeführer auferlegten Staatsgebühr von Fr. 600.00 gelte es zu beachten, dass gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG im Rechtsmittelverfahren die unterliegende Partei die Kosten zu tragen habe. Bei Verwaltungsbeschwerden für Verfahren vor dem Departement betrage die Staatsgebühr nach Art. 4 Abs. 3 lit. a VKV Fr. 200.00 bis Fr. 750.00. Der Beschwerdeführer sei im Verfahren vor dem Departement mit seinen Anträgen vollends unterlegen, weshalb er die Kosten zu tragen habe. Besondere Umstände im Sinne von Art. 9 Abs. 4 VKV, welche eine teilweise Reduktion der Verfahrenskosten rechtfertigten, würden keine vorliegen. Eine Festsetzung der Verfahrenskosten auf die vom Beschwerdeführer verlangten Fr. 100.00 falle schon aufgrund von Art. 4 Abs. 3 lit. a VKV ausser Betracht und wäre auch völlig ungerechtfertigt. Bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zum Nachweis seiner Bedürftigkeit im vor dem Departement hängigen Beschwerdeverfahren einen sechs Monate alten Leistungsentscheid der Sozialen Dienste der Stadt Chur eingereicht habe. Das Departement sei nicht verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer für weitere Nachweise seiner Bedürftigkeit aufzufordern. Gemäss Art. 11 Abs. 2 VRG obliege es dem Beschwerdeführer, an der

Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und entsprechend weitere Belege für den Nachweis seiner Bedürftigkeit einzureichen.

E. 7

Mit vorsorglicher Verfügung vom 28. Mai 2008 erteilte der Verwaltungsgerichtspräsident, nachdem sich das beschwerdebeklagte Departement dem Antrag des Beschwerdeführers ausdrücklich angeschlossen hatte, der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden vom 9. April 2008. Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde gemäss Art. 49 ff. des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) ist das taugliche Rechtsmittel, da sich der Beschwerdeführer gegen einen Entscheid eines Departements richtet, der bei keiner anderen Instanz angefochten werden kann (Art. 49 Abs. 1 lit. c VRG). Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Erhebung einer Gebühr von Fr. 20.00 für die Zustellung von fremdenpolizeilichen Akten gerechtfertigt ist. 2. Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 9. April 2008 die Grundsätze über das Wesen der Kanzleigebühren zutreffend dargelegt und die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung über das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip und die gesetzliche Grundlage korrekt erläutert. Darauf kann im Einzelnen verwiesen werden. Dabei hat die Vorinstanz in

umfassenden und sorgfältigen Erörterungen die massgebenden Gesichtspunkte dargelegt und gewichtet bzw. die Würdigung der rechtlichen Gegebenheiten ausführlich dargelegt. Der Beschwerdeführer bringt dagegen

nichts anderes vor, als er auch schon in der Beschwerde bei der Vorinstanz geltend gemacht hat und worauf diese in zutreffender Weise im angefochtenen Entscheid eingegangen ist. Es drängen sich daher nur noch einige ergänzende Überlegungen auf. 3. a) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass das Rechtsgleichheitsprinzip nach Art.

E. 8

und 29 BV verletzt sei, wenn liechtensteinische Bürger gegenüber Schweizerbürgern und EU-Bürgern bevorzugt würden, wie das in Art. 6 in Verbindung mit Art. 1 und 2 des Gebührentarifs zum ANAG vorgesehen sei. Zudem dürfe er gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen als EU-Bürger gegenüber Schweizern nicht diskriminiert werden. Dies gelte auch im Bereich der Gebührenerhebung. Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV kommt dem Grundsatz der Rechtsgleichheit umfassende Bedeutung zu. Dabei handelt es sich nicht um eine absolute Gleichbehandlung, sondern nur um eine relative Gleichheit der Behandlung. Dies wurde durch das Bundesgericht so umschrieben, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln sei (BGE 125 I 178 Erw. 6b). Der Gleichbehandlungsanspruch hängt danach von der tatsächlichen Gleichheit der verglichenen Fallgruppen ab. Ein Erlass verletzt die Rechtsgleichheit, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger oder sachlicher Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist (BGE 125 I 178). Vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbotes ein weiter Spielraum der Gestaltungsfreiheit (BGE 121 I 102 Erw. 4a mit Hinweisen). b) Es ist nicht grundsätzlich verfassungswidrig, Schweizer, liechtensteinische Staatsangehörige und EU-Bürger unterschiedlich zu behandeln. Unzulässig ist bloss, eine solcher Unterscheidung zu treffen, ohne dass ein vernünftiger

Grund vorliegt bzw. wenn der geltend gemachte Grund zweckfremd ist. Gemäss Art. 1 des Gebührentarifs zum ANAG werden für die unter lit. a bis e aufgeführten Bewilligungen, Verfügungen, Karten, Scheine und Amtshandlungen von Ausländern Gebühren erhoben. Da die aufgeführten Dokumente ausschliesslich von Ausländern benötigt werden, ist es durchaus sachgerecht bzw. logisch, diese Gebühren auch nur von Ausländern und nicht von Schweizern zu verlangen. Auch die in Art. 6 des Gebührentarifs enthaltene Regelung, dass für liechtensteinische Staatsangehörige alle fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabzusetzen sind (Abs. 1) und für die nichtanmeldepflichtigen liechtensteinischen Grenzgänger keine Gebühren erhoben werden (Abs. 2), widerspricht nicht dem Gleichheitsgebot, stützt sie sich doch auf Art. 2 Abs. 2 der am 6. November 1963 getroffenen Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die fremdenpolizeiliche Rechtstellung der beidseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat. c) Bei der in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gebührentarifs zum ANAG enthaltenen Kanzleigebühr handelt es sich um eine generelle Gebühr für Leistungen der Verwaltung. Sie ist keine fremdenpolizeiliche Gebühr und wird sowohl von schweizerischen,

lichtensteinischen wie auch von anderen Staatsangehörigen erhoben, sofern eine unter dieser Bestimmung aufgeführte Dienstleistung angebeht wird. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 BV hinsichtlich der Gebührenerhebung ist auf Grund des Dargelegten vorliegend nicht ersichtlich. Zudem ist der Vorwurf der Diskriminierung, die im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) und der vorliegenden Erhebung der Kanzleigebühr gesehen wird, nicht nachvollziehbar. Es gilt somit festzuhalten, dass die dem Beschwerdeführer vom APZ auferlegte Gebühr von Fr. 20.00 für die Zustellung von Akten im Rahmen eines fremdenpolizeilichen Akteneinsichtsverfahrens nicht zu beanstanden ist.

3. a) Bezüglich der vorgebrachten Rüge der zu hohen Entscheidgebühren im Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist folgendes anzumerken. Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 lit. a der Verfahrenskostenverordnung (VKV; BR 370.120) hat die im Rechtsmittelverfahren unterliegende Partei die Kosten, die im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Departement zwischen Fr. 200.00 und Fr. 7'500.00 betragen, zu übernehmen. Auf die Erhebung dieser Kosten kann lediglich dann (ganz oder teilweise) verzichtet werden, wenn besondere Umstände vorliegen (Art. 9 Abs. 4 VKV). Der Beschwerdeführer ist im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Departement unterlegen. Ferner sind vorliegend keine besonderen Umstände ersichtlich bzw. werden keine solchen geltend gemacht, die einen Verzicht auf die Kosten rechtfertigen würden. Die von der Vorinstanz in Rechnung gestellte Staatsgebühr von Fr. 600.00 gilt es daher nicht zu beanstanden. b) Auch der Vorwurf des Beschwerdeführers, ihm sei von der Vorinstanz die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu Unrecht nicht gewährt worden, ist unbehelflich. Gemäss Art. 76 VRG kann einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (Abs. 1). Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren, wobei die Bestimmungen über die Erstattung (Art. 77 VRG) ausdrücklich vorbehalten bleiben (Abs. 2). Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt (Abs. 3). Kumulativ wird verlangt, dass der Gesuchsteller bedürftig ist, die Vertretung in Anbetracht der Schwierigkeiten der sich stellenden Tat- und Rechtsfragen im konkreten Fall notwendig ist und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und die daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Streitpartei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung ebenfalls zum Prozess entschliessen würde. Eine Partei sollte also einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr so nicht führen würde, nicht nur deshalb

anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129, 135 f.; BG-Urteil vom 19.06.2003 [4P.107/2003] Erw. 1; BG-Urteil vom 19.06.2005 [2A.111/2005] Erw. 3). Im vorinstanzlichen Verfahren war die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht hinreichend erstellt, da der als Beweis beigelegte Leistungsentscheid der Sozialen Dienste der Stadt Chur im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht mehr aktuell und dadurch die Bedürftigkeit nicht hinreichend ausgewiesen war. Aber auch wenn die Bedürftigkeit von

der Vorinstanz bejaht worden wäre, hätte der Beschwerdeführer bzw. sein Anwalt erkennen müssen, dass die Beschwerde zum vornherein keine Erfolgschancen haben bzw. aussichtslos sein würde. Die Nichtgewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung ist demnach von der Vorinstanz zu Recht abgelehnt worden. c) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gebühren in der Höhe von Fr. 20.00 für die Zustellung von Akten rechtmässig erhoben wurden und auch die von der Vorinstanz auferlegten Staatsgebühren resp. die Ablehnung der unentgeltlichen Prozessführung nicht zu beanstanden sind. Der angefochtene Entscheid erweist sich daher in jeder Beziehung als rechtmässig. Die Beschwerde ist infolgedessen abzuweisen. 4. Bezüglich des Begehrens um unentgeltliche Prozessführung resp. Verteidigung kann auf die vorstehenden Erwägungen unter 3. b verwiesen werden. Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist - unter Würdigung der am 29. Mai 2008 eingereichten Unterlagen (vgl. SKOS Budget 2008) - unbestrittenermassen ausgewiesen. Zu beachten ist jedoch, dass die Erhebung einer Kanzleigebühr für die Zustellung von Akten im Rahmen eines fremdenpolizeilichen Akteneinsichtsverfahrens in Art. 2 des Gebührentarifs ANAG festgehalten und der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter seitens der Verwaltung wiederholt auf diese Bestimmung bzw. die Rechtmässigkeit der Gebührenerhebung hingewiesen worden ist. Bereits zu jenem Zeitpunkt hätte er sich folglich der Aussichtslosigkeit des Verfahrens bewusst sein müssen. Da der vorliegende Rechtsstreit von vornherein aussichtslos war, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Verteidigung, weshalb das entsprechende Gesuch abgewiesen wird. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um die unentgeltliche Rechtspflege und -verteidigung wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 320.-- zusammen Fr. 1'120.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.